

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

252 (27.10.1875)

Beilage zu Nr. 252 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 27. Oktober 1875.

Deutschland.

Berlin, 23. Okt. Die Mitglieder des Reichstags treffen vereinzelt bereits hier ein und es gewinnt den Anschein, daß der Reichstag bei der Enthüllung des Stein-Denkmals am künftigen Dienstag schon zahlreich vertreten sein wird. Die Zahl der Vorlagen, welche zunächst zur Verteilung gelangen werden, ist ziemlich gering und meist von untergeordneter Bedeutung. Es gehören dazu die für Elsaß-Lothringen bestimmten Entwürfe, einige internationale Verträge, das Gesetz über die Desinfektion der Eisenbahn-Wagen u. dgl. m. Von größerem Belang sind dagegen fertigestellte Entwürfe über Abänderung des § 4 des Postgesetzes betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen zum Transport der durch die Post beförderten Gegenstände, ferner das Gesetz über die gewerblichen Hilfsklassen und die beiden Steuergesetze. Nun sollen aber die Arbeiten des Bundesrats so gefördert werden, daß die wichtigsten Vorlagen in den nächsten zehn Tagen nach Eröffnung des Reichstags dem letzteren überwiehen sein können. Das Erscheinen des Militäretats steht unmittelbar bevor und die übrigen noch fehlenden Etatsgruppen sollen demselben ohne Verzug folgen. Zu dem Musterbuch-Gesetz werden jetzt im Bundesrat die Motive ausgearbeitet. Dagegen wird es wohl noch einige Wochen dauern, bis die Strafgesetze-Novelle dem Reichstag zugehen kann. Gut informierte Personen wollen sehr bezweifeln, daß im Bundesrat die Vorlage glatt durchgehen werde. Im Reichstag wird dieselbe unter allen Umständen bei der ersten Lesung sehr erregte Debatten kaum vermeiden lassen, dann aber wohl einer Kommission, und zwar, wie man in Abgeordnetkreisen meint, der Justizkommission überwiesen werden. Die in der Presse verbreitete Nachricht, es werde das Reichsbudget für 1876 mit einer Unterbilanz von 15 Mill. Mark abschließen u. s. w., stößt hier vielfach auf berechtigten Zweifel. Es läßt sich in Wirklichkeit vor dem endgültigen Abschluß des Voranschlags, der immer noch auf sich warten läßt, auch mit annähernder Sicherheit kein Resultat absehen. So viel steht fest, daß die bevorstehenden Budgetberatungen im Reichstage eine ganz besondere Wichtigkeit und einen größeren Umfang annehmen werden, als alle bisherigen. — Der Präsident des Reichstags, Hr. v. Jordanbeck, wird am Montag bereits hier eintreffen.

Es befaßt sich, daß der Abg. Dr. Gneist in das oberste Verwaltungsgericht berufen werden wird. Derselbe verliert damit seine beiden Mandate zum Reichstag und zum Abgeordnetenhause, doch ist seine Wiederwahl kaum zu bezweifeln; zunächst würde indessen an seiner Stelle ein neues Mitglied für die Justizkommission des Reichstages zu wählen sein, es sei denn, daß man ihm dort den Platz bis zu seiner Wiederwahl offen behält. Die dem Bundesrat vorgelegte internationale Sanitätskonvention enthält folgende Grundzüge: Art. 1 lautet: Die vertragsschließenden Theile, in der Absicht, neue Invasionen der Cholera in Europa zu verhüten, billigen für die außerhalb Europas zu ereignenden Maßnahmen die von der Konferenz von Konstantinopel (1866) empfohlenen Maßregeln, namentlich die Quarantainen im Nothen und im Kaspiischen Meere. Diese Quarantainen müssen nach den strengsten Grundzügen der Gesundheitslehre in vollständiger und befriedigender Weise eingerichtet und organisiert werden. Bezüglich der bei dem Auftreten der Cholera in Europa in den europäischen Häfen zu ergreifenden Maßnahmen nehmen nach Art. 2 die vertragsschließenden Staaten die Artikel 3—12 an, welche zwei verschiedene Reglements feststellen, deren eines die ärztliche Besichtigung einführt (Art. 3—8), während das andere für diejenigen Staaten, welche die Quarantaine aufrecht zu erhalten vorziehen, die Grundzüge eines Quarantainensystems vorschreiben (Art. 9—12). Die vertragsschließenden Theile erklären, dem einen oder dem anderen der beiden Systeme gleichzeitig beizutreten, indem sie in diesem letzteren Falle denjenigen Theil der Rüste bezeichnen, auf dem das eine oder das andere System angewendet werden soll. Die Erklärung über die Wahl der Systeme erfolgt im Schlußprotokoll der vorliegenden Konvention. Die Art. 13—19 enthalten Spezialbestimmungen über die Behandlung von Auswanderern und Pilgerschiffen. Die letzteren sollen nach den Vorschriften der 1870 amendierten Native Passenger Ships Act behandelt werden. Ueber die Verpflichtung des Kapitäns, des Arztes und der Offiziere eines Schiffes, der Sanitätsbehörde Mittheilungen über verdächtige Krankheitserscheinungen zu machen (Art. 18). Falsche Erklärungen oder absichtliches Verschweigen sollen nach den Sanitätsgesetzen bestraft werden. Die Grundzüge eines internationalen Sanitäts-Strafgesetzes sollen in der Folge vereinbart werden. Die Fluß- und Landquarantainen werden aufgehoben (Art. 20—21). Die Art. 22 bis 30 beschäftigen sich mit der Einsetzung und Organisation einer internationalen permanenten Sanitätskommission in Wien, einer wissenschaftlichen Kommission, welche sich die Erforschung der Ursache und der Schutzmittel gegen die Cholera und die übrigen epidemischen Krankheiten widmen soll. Die Kommission soll aus ärztlichen Delegirten der einzelnen Staaten bestehen, periodisch zusammentreten und das erforderliche Material theils durch die Mittheilungen der Gesundheitsbehörde der einzelnen Staaten, theils durch die Berichte dauernd oder vorübergehend organisirter Stationen erhalten. Die Kosten zur Einrichtung und Unterhaltung der Kommission sind im Maximum auf 250,000 fl. jährlich festgesetzt und werden auf die Theilnehmenden nach einem Maßstabe vertheilt, der zur Hälfte nach den Verhältnissen der Bevölkerung und zur Hälfte nach der Tonnenzahl der Handels-

marine berechnet ist (auf Deutschland würden von der Normalsumme 30,817 fl. fallen); den Staaten, welche an dem Abschlusse der Konvention nicht Theil nehmen, steht der Beitritt frei. Einen Monat nach Austausch der Ratifikationen, welcher sobald als möglich stattfinden soll, wird die Konvention in Kraft treten.

Der Deutsche Landwirtschafts-Rath beschäftigte sich gestern mit der Eisenbahntarif-Frage, in welcher er sich einstweilen für das gemischte Eisenbahntarif-System und zwar als Vorbereitung für den allmätigen Uebergang zum natürlichen Tarifsystem erklärte. Ferner beauftragte der Landwirtschafts-Rath den Erlass eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes mit Abänderung des vom Reichs-Eisenbahn-Amt ausgearbeiteten Entwurfs in Bezug auf einige Paragraphe.

Mag., 23. Okt. Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen hat dieser Tage drei Konzessionen zum Betriebe von Blei-Bergwerken erteilt. Die konzessionirten Felder, die gegen 200,000 \square Meter umfassen, liegen sämtlich im Kanton Volcan. In letzter Zeit wurde, nachdem das Blei-Bergwerk zu St. Auld schon vor einer Reihe von Jahren einging, nirgends mehr in unserm Bezirk auf Bleierz gegraben. Auch die Braunkohlen-, Alaun-, Silber- und Kupfererz-Gewinnung wird nirgends mehr betrieben. Dagegen nimmt die Eisen- und Steinkohlen-gewinnung fortwährend an Ausdehnung zu. Gegenwärtig sind auf verhältnismäßig kleinem Gebiete 8 große Bergwerke und 17 Eisenhütten mit 34 Hochen sowie 3 Kohlen-Bergwerke im Betrieb. — Die zweite Serie von Opernvorstellungen, welche die Strassburger Operngesellschaft im hiesigen Stadttheater geben wird, nimmt nächste Woche ihren Anfang.

H. Leipzig, 22. Okt. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) In einer Fabrik zu Karlsruhe befindet sich ein Schienengeleise, um die beladenen Wagen von und zu dem nahen Bahnhofe zu transportieren. An dem Lagerhause war vor den Fenstern eine sog. Rampe angebracht, d. h. ein festes Brett, das zum Beladen und Entladen der Wagen dient und von seinem Haupte bis zum Schienenende eines Wagens stieß sich ein Arbeiter mit dem Kopfe so heftig an die Rampe, daß er bald darauf starb. Die auf Grund der Gefährlichkeit der Rampe erhobene Entschädigungsklage der Wittve und Kinder gegen die Fabrikhaber wurde verworfen, weil ein Schienenstrang der fraglichen Art nicht eine Eisenbahn im Sinne von § 1 des Reichs-Haftgesetzes ist, also dieses Gesetz keine Anwendung findet, und weil eine derartige Vorrichtung, wie die Rampe oder Ladebühne, allenthalben üblich ist sogar auch auf den mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen. — Geht ein Wechsel auf einen früheren Inhabanten zurück, welcher ihn einlöst, so darf dieser weder den Wechsel prätextieren noch protestiren, wenn die ihm nachfolgenden Voll-Giro noch unbefristet sind und ein Rück-Giro mangelt. Seine Regressklage gegen seinen Vormann ist wegen ungenügenden Protestes hinfällig. — Eine Diminutio-Aktiengesellschaft hatte einen Direktor, der zugleich ihr Buchhalter war; derselbe erachtete sich darum als einen Handlungsgehilfen und nahm das gesetzliche Aufständigungsrecht für sich in Anspruch. Dies wurde für unstatthaft erklärt. — Im bayrischen Hopfenhandel besteht an manchen Orten die Uebung, daß die Käufer persönlich das Geschäft machen, den Kaufpreis festsetzen und dann sich das gekaufte Quantum in dem Vorrathe des Händlers aussuchen; nehmen sie die Auswahl nicht sofort vor, so gilt das Geschäft als aufgelöst.

Anselm v. Feuerbach und Kaspar Hauser.

Neue Frankfurter Presse.

Eine unlängst in der Augsburg. „Allg. Ztg.“ (Nr. 239 u. ff.) veröffentlichte Studie über „Kaspar Hauser und der Streit um seine bairische Abstammung“ hat den Entsch. des bekannten Kriminalisten Anselm v. Feuerbach Veranlassung gegeben, über einige von dem Verfasser jener Studie gegen ihren Großvater angebracht vererbte Unbilden vor den „Gebildeten deutscher Nation“ öffentlich Klage zu führen (Nr. 248 der „Allg. Ztg.“). Was am meisten getränkt zu haben scheint, ist der gegen Anselm v. Feuerbach erhobene Vorwurf, sein Verhalten, als er in einem unter dem königl. Siegel unbedingtester Geheimhaltung im Februar 1832 an die Königin Karoline von Bayern übersandten Memoire die Identität Kaspar Hauser's mit dem im Jahr 1812 gebornen Erprinzen von Baden als „moralische Gewißheit“ zu begründen versuchte, leide an Zweideutigkeit und Falschheit. Der Vorwurf der Zweideutigkeit wurde durch Bezugnahme auf die Kaspar Hauser'schen Untersuchungsakten, mit denen Feuerbach als Präsident des Appellationsgerichts in Ansbach amtlich befaßt gewesen, der des mangelnden guten Glaubens aus dem trügerischen Inhalte des Memoire selbst motivirt. Ob diese Motivirung eine ausreichende, soll hier unerörtert bleiben. Dagegen können zwei Briefe Feuerbach's auf ein allgemeines Interesse Anspruch machen, welche, wenige Monate nach dem Memoire geschrieben, einigermassen illustriren, wie viel Werth der Verfasser des Memoire selbst auf dessen „moralische Gewißheiten“ zu legen für gut fand. Zur Erläuterung der beiden Schriftstücke, die den Präsidialakten des Appellationsgerichts in Ansbach entnommen sind, wird die Bemerkung genügen, daß der Polizeirath Eberhard in Gotha im Jahre 1832 auf die Vermuthung gekommen war, Kaspar Hauser sei identisch mit dem unehelichen Kinde eines adeligen

Domherrn in Bamberg und eines dortigen Fränklers bürgerlicher Herkunft, und daß er sich bereit hatte, seine Entdeckung Feuerbach nach Ansbach mitzutheilen. Ausführlicheres über diese Eberhard'sche Lösung der Hauser-Räthsel hat Levin Schüding in Nr. 150, 151 (1848) des „Morgenblatts“ veröffentlicht. An Eberhard ist der erste Brief Feuerbach's, d. d. Ansbach, 29. Dezember 1832, gerichtet, und lautet derselbe wörtlich wie folgt:

Der Unterzeichnete ist Ew. Wohlgeb. sehr dankbar für die eben so wichtigen, wie interessanten Mittheilungen vom 23. und 25. d. Mts., deren Verfolgung, wie ich nicht zweifele, ein helleres Licht über das tiefe Dunkel, das über Hauser's Schicksal liegt, verbreiten werden, als bis jetzt aller Anstrengungen einer mehrjährigen Untersuchung ungeachtet zu erlangen möglich war. Das Geburtsjahr 1810 (!) stimmt mit dem muthmaßlichen 22jährigen Alter Kaspar's sehr gut zusammen. Daß Geistliche, und zwar katholische, an der ganzen Begebenheit einen Haupttheil haben, wurde von dem Unterzeichneten schon in seiner Schrift über Kaspar Hauser, von welcher er ein Exemplar hier übersendet, klar genug angedeutet. Merkwürdig ist auch in dieser Beziehung Kaspar's Phynognomie und ganze Haltung, welche ganz der unverkennbaren Eigenthümlichkeit katholischer Geistlicher entspricht, welches von mir nicht nur, sondern von vielen anderen Personen bemerkt worden ist, und in dem sehr sprechenden Pastellgemälde, welches ich von ihm besitze, am unverkennbarsten aber bei seinem persönlichen Erscheinen sich aufdringt. Er ist gleichsam nur ein Kanonikus oder Domprobst en miniature, an dem man kaum die Tonjur vermist. Auch die sowohl polizeiliche als gerichtliche Untersuchung hatten bisher in verschiedenen Richtungen solche Herren zum Zielpunkte genommen. Was insbesondere den Hrn. v. Guttenberg betrifft, so werden Ew. Wohlgeb. seiner Zeit noch besondere Notizen mitgetheilt werden.

Mit ausgezeichnete Hochachtung verharrend

v. Feuerbach.

Benige Tage später, im Januar 1833, erging von Feuerbach's Hand in Form eines amtlichen Commissariums folgendes Schreiben an den damals in Bamberg sich aufhaltenden Gensdarmrieutenant Hinkel:

Das Präsidium des pp. ertheilt so eben von der Großh. Polizeidirektion in Gotha die in Abschrift anliegenden äußerst wichtigen Anzeigen und Denunziationen, welche über das schwere Verbrechen, dem seit Jahren mit aller Mühe, wie wohl vergebens, nachgespürt wird, ein unverhofftes und vollständiges (!) Licht zu verbreiten scheinen. Die Vorsetzung scheint auf diese Hoffnung dadurch einen Wink zu geben, daß Herr Lieutenant Hinkel sich in demselben Augenblicke in Bamberg befindet, wo diese Thatfachen zur Kenntniß des Unterzeichneten kommen, und die Orte, wo die Wahrheit und der Zusammenhang dieser Anzeigen in kurzem ermittelt werden können, Bamberg verhältnismäßig so nahe und gleichsam auf einem Punkte bejammen liegen. Herr Lieutenant Hinkel, welcher bisher in dieser Sache so ausgezeichnete Dienste geleistet hat, wird daher im Interesse des Staats und der Gerechtigkeitspflege dringend ersucht, seine Anwesenheit in Bamberg dazu zu benutzen, um sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, zu Gotha die erforderliche Refognition zu veranlassen und nach vorgängigem Benehmen mit der dortigen Polizeidirektion alle diejenigen Spuren zu sammeln und so viel als möglich zu erforschen, welche zur Entdeckung der That und der Thäter dienlich sein mögen.

v. Feuerbach.

Derselbe Kriminalist, der im Februar 1832 dem bayrischen Hofe gegenüber auf Grund der Akten und langjähriger persönlicher Beobachtungen zur moralischen Evidenz erwiesen haben wollte, Kaspar Hauser sei nothwendig ein eheliches Kind fürstlicher Eltern und nach seinem Geburtsjahr 1812 mit dem in demselben Jahre gebornen Erbprinzen von Baden identisch, derselbe Kriminalist erblickt im Dezember 1832 in einigen ihm von Gotha mitgetheilten losen Vermuthungen, welche Kaspar Hauser zu einem im Jahre 1810 gebornen unehelichen Sohne einer Dorothea &... aus Würzburg machen wollen, einen von der Vorsetzung gesandten, das Dunkel über den Findling endlich aufhellenden Lichtstrahl! Wenn die Vertheidiger Feuerbach's für seinen mindestens sehr wechselnden Glauben an K. Hauser noch Manches zur Entschuldigung beibringen können, so bleibt doch das Verfahren derjenigen seiner Nachfahren und Freunde unverantwortlich, welche sich für berufen hielten, das von ihm selbst der unbedingten Geheimhaltung anvertraute Memoire 20 Jahre später vorlaut auf den literarischen Markt zu tragen und seinen trügerischen Inhalt als die Offenbarung lauterster Wahrheit auszusprechen. Sie sind es, welche dem Andenken Anselm v. Feuerbach's Aergerniß bereitet haben, nicht diejenigen, welche unter dem Deckmantel seines Namens ausgestreute nichtsnutzige Verleumdungen bei ihrem rechten Namen genannt haben. Wie nach dem alten Dichtervort die über Aufruhr Klage führenden Gracchen, so sind gleich unerträglich die sich über üble Nachrede beschwerenden Kalumniatoren.

D. Mittelestadt.

Badische Chronik.

○ Karlsruhe, 25. Okt. Dem vorgestrichenen Unglücksfall am hiesigen Bahnhofe folgte gestern ein zweiter. Ein Arbeiter wurde gestern beim Abladen von dem von ihm nicht genügend besetzten Krathnen erschlagen. Auch hier erfolgte der Tod augenblicklich.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 25. Okt. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Okt.-Novbr. 195.50, per April-Mai 211. Roggen per Okt.-Novbr. 146.50, per April-Mai 156. Rüböl per Okt.-Novbr. 63.70, per April-Mai 66.20. Spiritus loco 46.80, per Okt. 47.70, per April-Mai 47.80. Hafer per Okt. 17.4, per April-Mai 17.2. Köln, 25. Okt. (Schlußbericht.) Weizen fester, loco hieriger 20.75, loco fremder 21.50, per Novbr. 20.20, per März 21.75. Roggen fest, loco hieriger 16.50, per Novbr. 14.15, per März 15.65. Hafer —, loco 17.50, per Novbr. 16.75. Rüböl still, loco 33.—, per Oktbr. 32.60, per Mai 34.70. Wetter: Regenrisiko. Hamburg, 25. Okt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Okt.-Novbr. 201 G., per Novbr.-Dezbr. 201 G., per April-Mai 214 1/2 G. Roggen behauptet, per Okt.-Novbr. 147 G., per Novbr.-Dezbr. 148 G., per April-Mai 146 1/2 G. Wetter: Regen. Mainz, 25. Okt. Weizen —, per Novbr. 21.20, per März 22.25. Roggen —, per Novbr. 15.35, per März 16.40. Hafer —, per Novbr. 17.30, per März 17.60. Rüböl —, per Oktbr. 33.60, per Mai 34.70. Paris, 25. Okt. Rüböl per Oktober 90.50, per Dezbr. 90.20.

ber Jan-April 88.50, per Mai-August 85.50. Spiritus per Oktbr. 44.20, per Jan-April 44.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Oktbr. 59.20, per Jan-April 61.70. Weizen, 8 Mkt., per Oktbr. 59.70, per Novbr.-Dezbr. 60.—, per Novbr.-Febr. 60.50, per Jan-April 61.70. Weizen per Oktbr. 26.70, per Novbr.-Dezbr. 27.—, per Novbr.-Febr. 27.20, per Jan-April 28.—. Roggen per Oktbr. 17.50, per Novbr.-Dezbr. 17.70, per Novbr.-Febr. 18.—, per Jan-April 18.—. Wetter: Bewölkt. Amsterdam, 25. Okt. Weizen loco geschäftlos, per November 274.—, per März 294. Roggen loco unver, per Oktbr. 183.50, per März 194.50. Rüböl loco 35 1/2, per Herbst 36 1/4, per Mai 38 1/2. Raps loco —, per Herbst 385, per April 408. Antwerpen, 25. Okt. Raffin. Petroleum behauptet, blank disp. frs. 28 bez., 28 1/2 Br., per Oktbr. 27 1/2 bez., 28 1/2 Br., Novbr. 28 1/2 bez., 28 1/2 Br., Dezbr. 29 bez., 29 1/2 Br., per Januar 29 1/2 Br. — Amerikan. Schmalz, Marke Wilcox disp. fl. 86 1/2. — Amerikan. Speck fest, lang dispon. frs. 138—139, short dispon. 141. — Wollmarkt 58 B. La Plata. — Kurz Köln 128.70. London, 25. Okt. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 40 Caros. London, 25. Okt. Getreidemarkt. (Schluß.) Feiner Weizen erzielte volle Preise, anderer unsehr. Angekommene Getreideladungen verteuert in ruhiger Haltung. Hafer und Malzgerste eher theuer. Zufuhren nicht gemeldet. Nachfr. London, 25. Okt. (11 Uhr). Conjols —, Lomb. 8 1/2, Italiener

72 1/2, Aktien 24 1/2, Amerikaner — London, 25. Okt. (11 Uhr). Conjols 94 1/2, 1886/7 Americ. 103 1/2, Liverpool, 25. Okt. Baumwolle markt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Speculation und Export 2000 Ballen. Ruhig. Island 7. Orleans 7 1/2. New-York, 23. Okt. Gohagio 114 1/2. London 47 1/2. Baumwolle middl. Upland 14 1/2, ca. Petroleum Standard white 13 1/2, ca. West. extra State D. 5.95. Rother Frühlingsweizen D. 1.87. Schmalz Marke Wilcox 14 1/2. Speck 11 1/2. Baumwoll-Ankünfte in sämtlichen Häfen der Union 20,000 Ballen, Export nach England 5000 B., nach dem Continent 1000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Dktr., Baromet., Thermometer, Feuchtheitsgrad, Wind, Himmel, Bemerkung.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretschmar in Karlsruhe.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfindsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfindsbüchern der Gemeinde Lichtenthal, Amtsgerichtsbezirk Baden, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfindsbücher betr. (Reg. Blatt Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- u. Verordnungsblatt S. 43), angefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähl- oder Pfindsgericht, unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V. B. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Verkauf des Ansschlusses von der Gant...

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Öffentliche Aufforderung. Die Vereinigung der Grund- und Pfindsbücher der Gemeinde Hammereisenbach betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reggsbl. Seite 213, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Ges. u. Verord.-Blatt Seite 43, werden hiermit diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfindsbüchern der Gemeinde Hammereisenbach, Amtsbezirk Neustadt, eingetragen sind, angefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähl- und Pfindsgericht nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Ein Verzeichnis der seit mehr als 30 Jahre eingeschriebenen Einträge liegt in diesem Rathszimmer zur Einsicht offen.

Vermögensabfindungen.

Die Ehefrau des Tagelöhners Martin Krämer in Mannheim, Anna Maria, geb. Heringer, von Spröckbach, hat gegen ihren Verwahrer unter 13. d. Mts. Klage auf Vermögensabfindung erhoben. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung hierüber wird anberaumt auf die öffentliche Gerichtsitzung vom Dienstag den 7. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr. Dies wird hiermit zur Kenntniz der Gläubiger gebracht.

Verkauf von Immobilien.

W. 457. 1. Rungingen. Jakob Friedrich, Carl Friedrich, Wilhelm und Gottlieb Umhauser von Rungingen, deren Auktionshaft unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich zur Verlassenschaftsmasse aus Auktionen ihres Vaters, Tagelöhners Georg Jakob Umhauser von Rungingen, im Falle des Erbens zu melden, widrigenfalls die Erbchaft ihnen zugewiesen werden würde, welchen sie zuläße, wenn sie die Borgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufforderungen.

W. 471. Nr. 11,987. Donauerschillingen. Mathias Baumeister von Bräunlingen ist durch Kauf Eigentümer der Liegenschaft: sub A 4675 2 Vierling 7, Ruten Wies im Ried auf Gemarkung Bräunlingen, neben Johann Kambach und Lorenz Weigl, geworden. Mangel eines Eintrags im Grundbuch über das Eigentum des Verkäufers verweigert der Gemeinderath in Bräunlingen die Gewähl.

Verkauf von Immobilien.

W. 468. Nr. 27,685. Karlsruhe. Die bisher unter D. 3 28 des Gesellschaftsregisters eingetragene gewesene Firma 'Gebrüder Ettlinger' dahier wurde heute unter D. 3 377 des Firmenregisters übertragen. Inhaber derselben ist Kaufmann Moritz Ettlinger von hier.

Bierbrauerei-Verkauf.

In Folge richterlicher Verfügung werden am Donnerstag den 4. Novbr. 1875, Vormittags 11 Uhr, die zur Gantmasse des Bierbrauers Leon Schöberer in Hertzelsheim im Kreis, unten beschriebenen Liegenschaften im Grundbuche zur Herbolzheim öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Höchstpreis oder mehr geboten wird.

Öffentliche Aufforderungen.

W. 462. Nr. 13,448. Engen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 2. August d. J. an die dort bezeichneten Liegenschaften keine Ansprüche der genannten Art diesseits geltend gemacht wurden, so werden solche gegenüber dem neuen Erwerber oder Unterpfindsgläubiger für erloschen erklärt.

Erbschaftsangelegenheiten.

W. 472. Nr. 12,657. Madolfzell. Die ledige Maria Anna Böhner von Hohenburg wurde durch Erkenntnis vom 7. d. Mts. wegen Gemüthschwäche im Sinne des R.M.S. 489 entmündigt und ist Landwirth Mathias Böhner von dort ihr als Vormund bestellt.

Öffentliche Aufforderungen.

W. 483. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. D. 3 51 des Firm. Reg. Bd. II. Firma: 'Th. Hirsch Witwe' in Mannheim.